

treten müsse, in welchem die Frage über Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes schon Erledigung gefunden habe. War dies der Fall, so war

zu 2.

eine nach Einführung der Landgemeindeordnung über Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes erlassene Verordnung entweder unnötig, oder, nur von einem einzigen Ministerialdepartementschef contrasignirt, unzulässig. Unnötig würde sie gewesen sein, wenn sich kein Zweifel über die Auslegung des Schulgesetzes erhoben hätte. Erhoben sich aber, wie wir wissen, dagegen sehr einflussreiche Bedenken, so konnte zu deren Beseitigung eine einfache, nur vom Chef des Ministerii des Cultus vollzogene Verordnung, wie sie die vorliegende vom 5. August 1841 ist, durchaus nicht genügen.

Wir haben aus dem Vorstehenden schon ersehen, daß, während die oberen Verwaltungsbehörden aus dem Schulgesetze folgerten, die Schulgemeinde werde nach innen und nach außen von dem Gemeinderathe vertreten, die oberen Justizbehörden diese Vertretungsmodalität durchaus nicht anerkannten, vielmehr dazu die Zusammenberufung aller Schulgemeindeglieder und bezüglich die Syndicatserrichtung erforderten. Lag es außer der Macht der oberen Justizbehörden, über Auslegung und Anwendung von Gesetzen den oberen Verwaltungsbehörden Vorschriften zu geben, und hatten auch letztere eine solche Befugniß nicht gegen die Justizbehörden, so konnte der Zwiespalt nur durch die authentische Interpretation der gesetzgebenden Gewalt gelöst werden. Nur dann war es möglich, davon abzugehen, und unerwartet der ständischen Einwilligung auf dem Verordnungswege eine solche Auslegung vor aus zu geben, sowie den Staatsangehörigen sowohl als den sämmtlichen Behörden die unbedingte Befolgung derselben vorzuschreiben, wenn das Staatswohl diese Eile geboten, und daß solche vorhanden gewesen, durch Contrasignatur der sämmtlichen Minister bei der betreffenden Verordnung bezeugt, letztere selbst aber den Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt worden, wie durch §. 88 der Verfassungsurkunde bestimmt ist.

Diesen Erfordernissen ist in der Verordnung vom 5. August 1841 nicht entsprochen, und gleichwohl enthält letztere sehr ausführliche Bestimmungen über die Vertretung der Schulgemeinden, also über einen Gegenstand, der streitig unter den obersten Behörden des Landes war, über einen Gegenstand, der in diesem Augenblicke in Form eines Gesetzes den Ständen erst zur Berathung und Genehmigung vorliegt. Zwar haben die Herren Regierungscommissarien dagegen einwenden wollen, daß die Verordnung in der Hauptsache nur auf die Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes, nicht aber auf die eigentliche Vertretung der Schulgemeinden sich beziehe, also Verordnung und Gesetzentwurf in ihren Bestimmungen nicht identisch seien. Allein eine Vergleichung beider dürfte diese Behauptung keineswegs rechtfertigen. Die Verordnung schreibt unter andern vor:

§. 1, daß bei Schulgemeinden auf dem Lande, bei denen Gleichheit des örtlichen Umfanges des Schul- und Gemeindebezirks vorhanden sei, die in §. 30 und §. 70 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 gedachten Functionen des Schulvorstandes, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, überall auf den Gemeinderath übergehen sollten;

§. 3, daß die Beforgung der laufenden Schulangelegenheiten zunächst dem Gemeindevorstande und dem Gemeindecältesten obliege, daß diese beiden Personen in Ge-

meinschaft mit dem Ortspfarrer den Schulstand bildeten, daß mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfnis diesem Schulvorstande noch mehre Mitglieder der Gemeinde beigegeben werden könnten;

§. 4, daß alle Beschlussfassungen über die Mittel zu Schulzwecken, über Verwandlung der Naturalleistungen und Umgänge der Lehrer in fixe Gehälter, über die Wahl der Lehrer, über Collecten und Regulirung des Gehalts der Lehrer ausschließlich dem Gemeinderathe, alle übrigen im gedachten Gesetze und den dazu gehörigen Verordnungen erwähnten Geschäfte aber dem Schulvorstande zuständig seien;

§. 9, daß, wenn ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach umfasse, der vorgedachte Wirkungskreis des Gemeinderaths auf sämmtliche Gemeindebezirke des vereinigten Schulbezirks übergehe, in der Regel aber ein besonderer Ausschuss aus der Mitte vorbemerkter Gemeinderathe bestellt werden solle;

§. 13, daß, wenn Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden oder Theile des Schulbezirks in Frage kommen, die Ausschusspersonen vor Abgabe einer verbindlichen Erklärung die Zustimmung ihrer Machtgeber einzuholen verpflichtet seien;

§. 18, daß in Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt sei, so lange nicht in der Localschulordnung etwas Anderes bestimmt worden, die Beschlussfassung in Schulgemeindegangelegenheiten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zust. he.

Hält man diese Bestimmungen mit denen der Gesetzentwurf zusammen, so überzeugt man sich ohne Weiteres, daß die Grundzüge beider so identisch sind, daß das Eine die Wiederholung des Andern, folglich entweder die Verordnung, oder die Gesetzentwurf überflüssig ist. Auch ändert der Umstand die Sache gar nicht, daß die Verordnung in ihrem Eingange nur von Bildung und Zusammensetzung der Gemeindebehörden für Schulangelegenheiten und von Ausführung der §§. 70 bis 79 des Volksschulgesetzes spricht, während die Gesetzentwurf mit den Worten: „Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend“ überschrieben ist, weil Beides in seinen rechtlichen Wirkungen keinen Unterschied darbietet. Ganz gleich ist es nämlich, ob man die §§. 70 bis 79 des Volksschulgesetzes aus dem Grunde erläutert, weil Zweifel über die materielle und formelle Vertretung der Schulgemeinden sich hervorgethan, oder ob man sie erläutert, damit die Zweifel über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gemeindebehörden für Schulangelegenheiten beseitigt werden. Denn in dem einen, wie in dem andern Falle handelt es sich einzig und allein um die Vertretung der Schulgemeinden. Eine Gemeindebehörde für Schulangelegenheiten — d. i. der Schulvorstand — wird nämlich unbezweifelt nur zu dem Zwecke zusammengesetzt, und ihr Wirkungskreis nur in der Absicht bestimmt, damit sie für die Schulgemeinde Beschlüsse fassen und diese Beschlüsse für die Schulgemeinde ausführen, folglich die Schulgemeinde vertreten solle. Wenn die Schulgemeindebehörde, der Schulvorstand, Beschlüsse nicht fassen, für die Schulgemeinde nicht handeln, sie nicht vertreten sollte, so fragt man sich, wozu sonst denn die Schulgemeindebehörde, dieser Schulvorstand, überhaupt vorhanden wäre? — Er würde sich als ein ganz unthätiges, deshalb überflüssiges und nutzloses Glied in der Organisation der Schulbehörden darstellen, welches mittelst eines Gesetzes ins Leben zu rufen, weder Regierung, noch Stände irgend gemeint gewesen sein können.